

**Ältestenrat
der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover**

B E S C H L U S S

Der Ältestenrat der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 19. April 2007

in dem Verfahren

gemäß § 19 Absatz 2 Buchstabe b der Satzung der Studierendenschaft sowie gemäß der Geschäftsordnung des Ältestenrates

über die Anfrage des AStA-Referenten Daniel Brunkhorst,

ob für Anfragen an den Ältestenrat der AStA als Organ antragsbefugt ist oder nur die Referenten in Person

durch seine Mitglieder Lena Witte (Vorsitzende), Sven Hasenstab, Anke Kannevischer, Dennis Jlussi und Helge Warschau

für Recht erkannt:

Der AStA ist befugt, über Rechte und Pflichten, die er als Organ nach der Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft hat, Anfragen an den Ältestenrat zu richten. Die Anfrage muss namentlich gezeichnet sein und der Beschluss des Organs ist glaubhaft zu machen (z.B. durch ein Protokoll der Sitzung).

G r ü n d e:

I.

Dem Ältestenrat obliegt die Überwachung der Tätigkeiten der Organe sowie die Auslegung der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft gemäß § 19 der Satzung der Studierendenschaft.

Gegenstand der Satzung und der Ordnungen sind auch Rechte und Pflichten, die nicht einzelne Studierende in Person, sondern die Organe der Studierendenschaft als solche haben.

Zur wirksamen und zweckmäßigen Wahrnehmung der Aufgaben des Ältestenrates ist es daher erforderlich, dass Organe der Studierendenschaft Anfragen über ihre Rechte und Pflichten an den Ältestenrat richten können.

Dem steht § 20 Absatz 1 der Satzung nicht entgegen. § 20 Absatz 1 gewährt jeder und jedem Studierenden das Recht, den Ältestenrat anzurufen. Dies ist jedoch keine Einschränkung, sondern im Gegenteil eine Erweiterung der Antragsbefugnis beim Ältestenrat. § 20 Absatz 1 stellt klar, dass nicht nur die Organe der Studierendenschaft und ihre Mitglieder vor dem Ältestenrat Anfragen stellen können, sondern jede und jeder Studierende, insbesondere im Hinblick auf § 19 Absatz 1 der Satzung.

Die Antragsbefugnis für Organe der Studierendenschaft vor dem Ältestenrat ist auch geboten, um an dem Erfordernis eines (wenigstens mittelbaren) Rechtsschutzinteresses für Anfragen festzuhalten. Zwar erfordert die Satzung – insbesondere hinsichtlich § 19 Absatz 1 – nicht, dass eine Anfrage an den Ältestenrat auf ein subjektives Recht der oder des Anfragenden gestützt wird. Jedoch ist es nicht Aufgabe des Ältestenrates, rein abstrakte Betrachtungen anzustellen, sodass keine Anfragen von Studierenden an den Ältestenrat gestellt werden können, die allein ein satzungs- oder ordnungsgemäßes Verhältnis zwischen Organen der Studierendenschaft betreffen, das keinerlei auch nur mittelbare Auswirkung auf die Anfragende oder den Anfragenden hat.

Es entspricht außerdem der Praxis des Ältestenrates und ist unter dem Gebot der Fairness bei Entscheidungsfindungen regelmäßig auch geboten, den AStA als Beteiligten anzuhören bei Anfragen, die die organischen Rechte und Pflichten des AStA betreffen. Wenn der AStA als Organ aber in dieser Weise an Verfahren vor dem Ältestenrat beteiligt sein kann, gibt es keinen sachlichen Grund, ihm die Initiierung eines Verfahrens durch eine Anrufung des Ältestenrates zu versagen.

Die Entscheidung hat der Ältestenrat mit 4 zu 1 Stimmen getroffen.

II.

Das Mitglied des Ältestenrates Sven Hasenstab fügt dem Beschluss gem. § 3 Absatz 7 der Geschäftsordnung des Ältestenrates folgendes Minderheitenvotum an:

Ich stimme dem Beschluss nicht zu. Nach meiner Auffassung ist der AStA nicht befugt Anträge an den Ältestenrat zu stellen, da diese Befugnis durch § 20 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hannover auf Studierende der Universität beschränkt ist.

Zu den Gründen:

1.

§ 20 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hannover regelt, dass „[d]er Ältestenrat [...] von jedeR Studierenden der Universität Hannover angerufen werden [kann].“ Dieser Wortlaut ist eindeutig und abschließend, da er durch andere Normen der Satzung nicht relativiert wird. Antragsbefugt sind somit nur natürliche Personen, die an der Leibniz Universität Hannover immatrikuliert sind und mithin als Studierende dieser Universität bezeichnen werden.

Dass die in § 5 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hannover aufgeführten Organe der Verfassten Studierendenschaft keine Studierenden sind, ist offensichtlich. Die Tatsache, dass diese Organe durch Studierende besetzt sind, vermag daran nichts zu ändern.

2.

Dieses Ergebnis lässt sich auch nicht durch Auslegung verqueren. Sofern ein Wortlaut eindeutig ist, ist er bindend (vgl. Forgó, JA Sonderheft für Erstsemester 2006, S. 44 ff.), da

„der mögliche Wortsinn [...] die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation [markiert]“ (Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 1.7.2004, NJW 2004, 568).

Selbst wenn man sich jedoch auf die Heranziehung weiter Auslegungsmethoden einlassen würde, bleibt es bei dem Ergebnis, dass der AStA nicht antragsbefugt ist. Dies ergibt sich sowohl aus der Systematik als auch aus der politischen Intention der Satzung.

Es kann kein Fall auftreten, indem ein Organ antragsbefugt wäre, ein Studierender jedoch nicht. § 19 regelt den Aufgabenbereich des Ältestenrates. Demnach hat dieser die Aufgabe, die Tätigkeiten der Organe der Studierendenschaft und deren Ausschüsse zu überwachen und kann dazu über die Feststellung eines Verstoßes gegen die Satzung und die Auslegung der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft entscheiden. Die Satzung statuiert kein zusätzliches „Rechtsschutzbedürfnis“, da jeder Satzungsverstoß immer in ein subjektives Recht eines jeden Studierenden eingreift. Studierende sind (Zwangs-) Mitglieder der Studierendenschaft. Sie zahlen Beiträge, damit diese ihre spezifischen Interessen vertritt. Daher kann jedes Mitglied auch erwarten, dass sich die handelnden Organe der Studierendenschaft bei ihrer Arbeit an die Satzung halten.

Darüber hinaus wäre eine Antragsbefugnis der Organe der Studierendenschaft auch nicht wünschenswert, da sie zu intransparenten politischen Prozessen führen würde. Qua Aufgabenbereich entscheidet der Ältestenrat – abgesehen von Streitbeilegungen zwischen Studierenden durch Schiedsspruch – immer über hochschulpolitische Fragen. Anträge wie die Kontrolle von Geschäftsordnungen, Beschlussfähigkeiten und satzungsgemäßem Einsatz von Haushaltsmitteln sind somit praktisch auch immer hochschulpolitische Steuerungsinstrumente. Sofern von ihnen Gebrauch gemacht wird, muss offenkundig werden, wer von ihnen Gebrauch macht. Dies ist bei Anträgen durch Organe nicht der Fall, da diese sich selbst durch Beschluss zur Antragsstellung ermächtigen würden und, sofern dies nicht namentlich geschieht, nicht erkennbar werden würde, wer hinter diesem Antrag steht. Hinzu kommt, dass sofern ein Antragsrecht über den Rahmen von § 20 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hannover ausgedehnt werden würde, sich eine Begrenzung nur auf die in der Satzung erwähnten Organe im Übrigen nicht rechtfertigen ließe. Auch Arbeitskreise, studentische Vereine oder Listengruppierungen können durch Handlungen anderer Organe in ihren satzungsgemäßen Rechten verletzt werden. Auch sie und nicht nur ihre Mitglieder, müssten dann antragsberechtigt sein. Umso mehr ist § 20 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hannover streng und unnachgiebig auszulegen, um sich den Anfängen einer derart intransparenten Entwicklung zu verwehren.

Hannover, den 19. April 2007

- Lena Witte (Vorsitzende) - - Sven Hasenstab - - Dennis Jlussi -
- Anke Kannevischer - - Helge Warschau -